

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Technologie-Management (MBA)
an der Technischen Hochschule
Augsburg vom 14. August 2026**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 sowie Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Augsburg, im Weiteren Hochschule Augsburg genannt, folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022, der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung (BayStudAkkV) vom 13. April 2018 und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Augsburg vom 20. Dezember 2022 in deren jeweils aktuellen Fassungen. ²Diese Studien- und Prüfungsordnung bildet auch die rechtliche Grundlage für mögliche Kooperationen mit in- und ausländischen Partnerhochschulen im Rahmen des Masterstudiengangs Technologie-Management (MBA).

§ 2

Studienziele

(1) ¹Das berufsbegleitende, weiterbildende Masterstudium Technologie-Management (MBA) hat das Ziel, Absolventinnen und Absolventen von ingenieurwissenschaftlichen, informationstechnischen sowie betriebswirtschaftlichen Studiengängen aus dem In- und Ausland für eine Tätigkeit im Rahmen von anspruchsvollen, internationalen technologischen Innovations- und Entwicklungsprojekten sowie für anspruchsvolle Führungsaufgaben weiter zu qualifizieren. ²Zentraler Bestandteil des Masterstudiums ist ein „reales Projekt“, in dessen Rahmen die jeweils einschlägigen technologischen sowie betriebswirtschaftlichen Wissensgebiete integriert werden. ³Auf diese Weise sollen Projektmanagement, Team- sowie Projektarbeit in der beruflichen Praxis vertieft und geübt werden.

(2) ¹Ziel ist die Vermittlung von besonders praxisorientierten, sowohl für das jeweilige Fachgebiet einschlägigen als auch übergreifenden Verfahren und Systemtechniken. ²Das Studium umfasst eine gezielte Weiterbildung in Neuen Technologien, Betriebswirtschaft, Management sowie sozialer Kompetenz. ³Ferner werden organisatorische Fachkenntnisse sowie Methoden des modernen Managements vermittelt. ⁴Das Studium dient der Vertiefung des für das jeweilige Fachgebiet erforderlichen Methodenwissens. ⁵Die Studierenden sollen zu erfolgreicher Team- und Projektarbeit befähigt werden. ⁶Ein weiteres Ziel ist die Vermittlung von sozialer und internationaler Kompetenz. ⁷Das Studium vertieft zudem die wissenschaftlichen Kompetenzen.

§ 3

Qualifikation für das Studium, Zulassung

(1) ¹Im Rahmen der Eignungsfeststellung (siehe [Anhang A.5](#) und [Anhang A.6](#) werden alle Bewerberinnen und Bewerber mit einem Notendurchschnitt ihres einschlägigen Erstabschlusses bis einschließlich 3,0 und mit mindestens 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) in das Eignungsfeststellungsverfahren aufgenommen. ²Die studiengangsbezogene Eignung ist nachgewiesen, wenn mindestens 50 Punkte von 80 möglichen Punkten erreicht wurden. ³Bewerberinnen und Bewerber mit einem Notendurchschnitt von 2,5 oder besser werden hiervon befreit. ⁴Sofern keine Durchschnittswerte vergleichbarer Studiengänge verfügbar sind, erfolgt die individuelle Bewertung auf Basis der eingereichten Unterlagen.

(2) ¹ Absolventinnen und Absolventen mit einem Abschluss nach Abs. 1, die weniger als 210 CP, aber mindestens 180 CP nachgewiesen haben, können nach Abs. 1 zugelassen werden. ²Sie haben die zu den erforderlichen 210 CP fehlenden Leistungspunkte innerhalb des ersten Jahres nach der Immatrikulation durch Nachqualifikation zu erwerben; die Immatrikulation erfolgt insoweit unter Vorbehalt.

(3) ¹Die Nachqualifikation erfolgt durch Belegen von Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen aus dem Katalog der Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik sowie der School of Business für Bachelorstudiengänge oder weiteren Wahlpflicht-

modulen des Masterstudiengangs. ²Die Auswahl erfolgt in individueller Abstimmung mit der Prüfungskommission. ³Es können keine Module belegt werden, die bereits Gegenstand des Erststudiums waren.

(4) ¹ Als Zugangsvoraussetzung gilt außerdem eine mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit (siehe § 2 Abs. 1) nach Abschluss des einschlägigen Hochschulstudiums (siehe § 2 Abs. 1). ²Die fachliche Qualifikation ist im Lebenslauf durch eine detaillierte Auflistung der beruflichen Tätigkeiten zu belegen. ³Ob die dokumentierte Berufstätigkeit sowie die fachliche Qualifikation ausreichend sind, entscheidet die Prüfungskommission (siehe § 9).

(5) ¹ Als weitere Zugangsvoraussetzung gelten außerdem einschlägige Deutsch- sowie Englischkenntnisse in Wort und Schrift. ²Näheres hierzu regelt die Anlage der Satzung über das Verfahren zur Voranmeldung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Technischen Hochschule Augsburg in der jeweils aktuellen Fassung. ³Ob die dokumentierten Deutsch- bzw. Englischkenntnisse ausreichend sind, entscheidet die Prüfungskommission. ⁴Liegt bei der Bewerbung der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse nicht vor, kann die Zulassung unter der Auflage erfolgen, dass die Bewerberin oder der Bewerber die erforderlichen Sprachkenntnisse bis zum Ende des zweiten Semesters durch die erfolgreiche Teilnahme an einem geeigneten Sprachkurs nachweist.

(6) ¹Das Studium ist kostenpflichtig. ²Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebühren- und Entgeltsatzung der Technischen Hochschule Augsburg in der geltenden Fassung. ³Die Aufnahme des Weiterbildungsstudiengangs setzt den Abschluss eines von der Bewerberin bzw. dem Bewerber unterschriebenen privatrechtlichen Studienvertrags voraus. ⁴Die Bewerberin bzw. der Bewerber ist endgültig zugelassen, wenn der Studienvertrag ausgehändigt wurde und vertragsgemäß die erste Zahlung eingegangen ist.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

(1) ¹Das Studium wird als berufsbegleitendes Teilzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von fünf Semestern einschließlich der Masterarbeit angeboten. ²Es umfasst 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ³Studienbeginn ist jeweils zum Sommersemester.

(2) ¹Jede bzw. jeder Studierende wählt eine der im Modulhandbuch genannten Vertiefungsrichtungen aus. ²Innerhalb dieser Vertiefungsrichtung sind das Gruppenprojekt und die Wahlpflichtmodule im Umfang der im [Anhang A.3](#) genannten CP zu belegen. ³Das Wahlpflichtangebot der Vertiefungsmodule kann bei Bedarf und ausreichender Kapazität im Modulhandbuch bzw. Studienplan fortgeschrieben werden.

(3) ¹Die Vertiefungsrichtung ist innerhalb der ersten beiden Studiensemester verbindlich zu belegen. ²Die Wahl kann auf Antrag an die Prüfungskommission einmal geändert werden.

§ 5

Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Vorrückungsbedingungen

¹Im Masterstudiengang gibt es keine Orientierungsphase und somit keine Grundlagen- und Orientierungsprüfungen. ²Im Masterstudiengang gibt es keine Vorrückungsbedingungen.

§ 6

Module und Prüfungen

(1) ¹Der Masterstudiengang ist gemäß § 4 Abs. 1 APO in Module untergliedert. ²Alle Module sind gemäß § 4 Abs. 3 APO entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule. ³Pflichtmodule sind die Module eines Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind. ⁴Wahlpflichtmodule sind Module, die alternativ angeboten werden. ⁵Jeder Student und jede Studentin muss unter ihnen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ⁶Sofern ein Wahlpflichtmodul teilnehmerbegrenzt ist, werden bevorzugt die Studierenden berücksichtigt, die dieses Wahlpflichtmodul noch nicht belegt haben. ⁷Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ⁸Bei Verfügbarkeit von Teilnahmeplätzen können Module aus dem Studienangebot der Masterstudiengänge der Hochschule Augsburg als Wahlmodule ausgewählt werden.

(2) ¹Die Pflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung und die Prüfungen sind in [Anhang A.3](#) zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Zusätzlich wird der Umfang der Wahlpflichtmodule festgelegt.

(3) ¹Der Studienplan regelt semesteraktuell, welche Wahlpflichtmodule für die Studierenden zugelassen sind und angeboten werden. ²Darüber hinaus regelt der Studienplan für das jeweilige Semester, welche Lehrveranstaltungsformen und Prüfungsformen in den einzelnen Modulen zur Anwendung kommen. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können die erforderlichen Regelungen auch im Modulhandbuch getroffen werden, sofern deren zeitliche Gültigkeit eindeutig erkennbar ist.

(4) ¹Ein Anspruch darauf, dass alle vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Anzahl der Teilnehmenden durchgeführt werden.

(5) ¹Die Unterrichtssprache des Studiengangs ist Deutsch. ²In einzelnen Modulen kann Englisch als Unterrichtssprache zur Anwendung kommen.

§ 7

Studienplan und Modulhandbuch

Zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden erstellt die Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik einen Studienplan gem. § 8 APO sowie ein Modulhandbuch.

§ 8

Praktisches Studiensemester

Der Masterstudiengang enthält kein praktisches Studiensemester.

§ 9

Prüfungskommission

¹Für den Masterstudiengang Technologie-Management (MBA) wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus mindestens drei Professorinnen und Professoren besteht, die der Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik angehören müssen. ²Die Prüfungskommission wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik bestellt. ³Die Prüfungskommission bestellt das vorsitzende Mitglied sowie dessen Stellvertretung. ⁴Die Prüfungskommission kann zu einzelnen Sitzungen sämtliche am Studium beteiligten Fachkolleginnen oder Fachkollegen beratend hinzuziehen.

§ 10

Masterarbeit

(1) Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel zu Beginn des fünften Semesters festgelegt.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt bei zusammenhängender Bearbeitung sechs Monate.

(3) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit ist der Nachweis von insgesamt 53 CP aus der Modultabelle [Anhang A.3](#) Module des Masterstudiengangs Technologie-Management (MBA).

(4) ¹Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. ²Die Entscheidung über die Sprache erfolgt im Einvernehmen zwischen der bzw. dem Antragstellenden und den Erst- und Zweitprüfenden.

(5) Die Abgabe der Masterarbeit erfolgt in der Regel digital oder in Papierform.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtergebnis

(1) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module mit der Anzahl der jeweils zugeordneten CP gewichtet.

(2) In abweichenden Fällen werden die Module zusätzlich noch mit dem Gewichtungsfaktor, der in [Anhang A.4](#) genannt ist, in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses eingebracht.

(3) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gem. § 20 APO.

(4) Die Masterprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungen nach Maßgabe der Anlage erfolgreich abgeschlossen und die Masterarbeit von den Prüferinnen oder den Prüfern mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ beurteilt wurde.

§ 12

Masterprüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis und ein englischsprachiges Diploma Supplement gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Augsburg vom 20. Dezember 2022 in der jeweils gültigen Fassung ausgestellt.

(2) Im Abschlusszeugnis werden für alle Module die erzielten Bewertungen und die CP aufgeführt.

(3) Im Abschlusszeugnis wird der Titel der Masterarbeit ausgewiesen.

§ 13

Akademischer Grad

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad eines „Master of Business Administration“, Kurzform: „MBA“, verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Augsburg vom 20. Dezember 2022 in der jeweils gültigen Fassung ausgestellt.

§ 14

Inkrafttreten und Überleitungsbestimmungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 14. August 2026 in Kraft.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung gilt erstmals für alle Studierenden, die ihr Studium im ersten Studiensemester zum Sommersemester 2027 aufgenommen haben.

Augsburg, den 30. Juli 2026

Prof. Dr. Dr. h. c. Gordon T. Rohrmair
Präsident

A Anlage

A.1 Abkürzungen

A.1.1 Generelle Abkürzungen

CP	=	Kreditpunkte/Leistungspunkte nach dem European Credit and Accumulation Transfer System
SWS	=	Semesterwochenstunden
oE	=	ohne Erfolg
mE	=	mit Erfolg
PS	=	praktisches Studiensemester
OP	=	Orientierungsphase
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung
AWP	=	allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule
FWP	=	fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule

A.1.2 Prüfungsformen

schrP	=	schriftliche Prüfung
StA	=	Studienarbeit
mdIP	=	mündliche Prüfung
PP	=	praktische Prüfung
PfP	=	Portfolioprüfung
MA	=	Masterarbeit

A.1.3 Lehrveranstaltungsarten

V	=	Vorlesung
Ü	=	Übung
S	=	Seminar
K	=	Kolloquium
P	=	Praktikum
SU	=	seminaristischer Unterricht

A.2 Umfang und Beschreibung der Prüfungsformen

Prüfungsform	Umfang (falls nicht anders festgelegt) und Beschreibung
schriftliche Prüfung	35 - 160 min.
Studienarbeit	Schriftliche Ausarbeitung der fachbezogenen Aufgabenstellung, erstellt mit über das Semester andauernder Lehrbetreuung ggf. verbunden mit einer persönlichen Präsentation der Studienarbeit. Der Umfang der Studienarbeit beträgt 15 - 30 Seiten.
mündliche Prüfung	10 - 40 min.
praktische Prüfung	Siehe § 18 Abs. 3 APO.
Portfolioprüfung	Siehe § 18 Abs. 4 APO.
Masterarbeit	Mit der Masterarbeit wird die Fähigkeit nachgewiesen, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachliches Problem / eine fachliche Aufgabenstellung selbstständig nach fachlich-wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Fortsetzung auf der nächsten Seite

A.3 Module

Die Definition der Abkürzungen der Prüfungsformen befindet sich auf [S. 5](#). Die Bemerkungen befinden sich auf [S. 7](#).

Tabelle 1: Übersicht über die Module

ModulNr.	Modultitel	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltungen	Prüfungsform und Bearbeitungsdauer	Bemerkungen; Notengewichte zur Bildung der Modulendnote
1	Gruppenprojekt	5	9	SU, S, Ü	PfP	1)
2	Neue Technologien	2	5	SU, S, Ü	schrP, mdlP	2)
3	Produktions- und Prozessmanagement	2	5	SU, S, Ü	schrP, mdlP	2)
4	Informations- und, Wissensmanagement	2	5	SU, S, Ü	schrP, mdlP	2)
5	Digitale Transformation und angewandte KI	2	5	SU, S, Ü	schrP, mdlP	2)
6	Change Management, Nachhaltigkeitsmanagement	2	5	SU, S, Ü	PfP	3)
7	Wahlpflichtmodule	6	10	SU, S, Ü, P		4)
8	Innovationsmanagement	4	5	SU, S, Ü	schrP, mdlP	
9	Projektmanagement	3	5	SU, S, Ü	schrP, mdlP	
10	Betriebswirtschaftliche Kompetenzen I: Finanzmanagement	4	6	SU, S, Ü	PfP	5)
11	Betriebswirtschaftliche Kompetenzen II: Unternehmensstrategie und Recht	4	5	SU, S, Ü	PfP	6)
12	Soziale Kompetenzen	5	5	SU, S, Ü	PfP	7)
13	Masterarbeit		20		PfP	8)

Fortsetzung auf der nächsten Seite

A.4 Bemerkungen

1) Die Portfolioprfung setzt sich wie folgt aus zwei Teilleistungen zusammen:

1. **PP** (Arbeitsumfang: max. 180 h); Gewichtung: 80%
2. **schrP** (max. 90 min); Gewichtung: 20%

Das Modul wird für die Abschlussnote mit dem Faktor 2 gewichtet.

2) Vertiefungsmodul zum Modul 1 Gruppenprojekt.

3) Die Portfolioprfung setzt sich wie folgt aus zwei Teilleistungen zusammen:

1. **schrP** (max. 75 min); oder **mdIP** (max. 30 Min.) Change Management
2. **schrP** (max. 75 min); oder **StA** (max. 20 Seiten) Nachhaltigkeitsmanagement

4) Es sind Wahlpflichtmodule, die der gewählten Vertiefungsrichtung zugeordnet sind, im Umfang von 10 CP zu belegen. Näheres (Module, SWS, Art der Lehrveranstaltungen, Dauer und Umfang der Prüfungen) wird rechtzeitig vor Semesterbeginn im Studienplan bekanntgegeben. Als Prüfungsformen kommen die in § 18 APO normierten Prüfungsformen in Betracht.

5) Die Portfolioprfung setzt sich wie folgt aus drei gleichgewichteten Teilleistungen zusammen:

1. **schrP** (max. 50 min); Finanzwirtschaft und Rechnungswesen
2. **schrP** (max. 50 min); oder **StA** (max. 20 Seiten) Finanzcontrolling
3. **schrP** (max. 50 min); Investitionsplanung und -management

Das Modul wird für die Abschlussnote mit dem Faktor 2 gewichtet.

6) Die Portfolioprfung setzt sich wie folgt aus zwei gleichgewichteten Teilleistungen zusammen:

1. **schrP** (max. 75 min); Unternehmensstrategie, Marketing
2. **schrP** (max. 75 min); Internationales Vertragsrecht, Arbeitsrecht

Das Modul wird für die Abschlussnote mit dem Faktor 1,5 gewichtet.

7) Die Portfolioprfung setzt sich wie folgt aus vier gleichgewichteten Teilleistungen zusammen:

1. **schrP** (max. 35 min); Kommunikation und Teamarbeit
2. **schrP** (max. 35 min) oder **mdIP** (max. 10 min); Gruppen- und Konfliktmoderation;
3. **schrP** (max. 35 min) oder **mdIP** (max. 10 min); Führungskompetenz, Coaching;
4. **schrP** (max. 35 min) oder **mdIP** (max. 10 min); Internationale Kompetenz;

8) Die Portfolioprfung setzt sich wie folgt aus zwei Teilleistungen zusammen:

1. MA (70 – 100 Seiten); Gewichtung: 70%
2. **mdIP** (max. 30 min); Gewichtung: 30%

Die mündliche Prüfung kann erst nach Abgabe der Masterarbeit absolviert werden.

Fortsetzung auf der nächsten Seite

A.5 Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung

1. Voraussetzung für die Teilnahme am Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung ist eine vollständige, form- und fristgerechte Bewerbung und der Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung, sowie § 14 der Satzung über die Durchführung und die Ausgestaltung der Eignungsprüfungen und Eignungsfeststellungsverfahren in grundständigen Studiengängen und das Verfahren zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung in Masterstudiengängen an der Technischen Hochschule Augsburg vom 28. März 2023.
2. Im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß § 3 werden die eingereichten Unterlagen gesichtet und nach [Anhang A.6](#) bewertet. Ein mündliches Auswahlgespräch findet nur statt, wenn dadurch die zum Bestehen erforderliche Punktzahl erreicht werden kann.

A.6 Bewertungsverfahren zur Eignungsfeststellung

Tabelle 2: Bewertungsverfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung.

Prüfungsbestandteil	Prüfungs-kriterien	Erreichbare Einzelpunktzahl	Höchste erreichbare Punktzahl
PRÜFUNGSGESAMTERGEBNIS	2,6	= 20	20
aus dem grundständigen	2,7	= 18	
BA-Erststudium	2,8	= 16	
	2,9	= 14	
	3,0	= 12	
HERAUSRAGENDE EINZELLEISTUNGEN IM ERSTSTUDIUM oder einem Zusatzstudium			
a) im Bereich Projekt-, Innovations- und/oder Technologiemanagement	Note 1,0 oder 1,3; pro CP 1 Punkt	10	15
b) im Bereich betriebswirtschaftliche Kompetenz	Note 1,0 oder 1,3; pro CP 1 Punkt	10	
BACHELORARBEIT mit einem Thema, das dem Studium Technologie-Management zugeordnet werden kann und mindestens mit "gut" bewertet wurde		5	5
EINSCHLÄGIGE BERUFSERFABUNG (auf die Inhalte des Masterstudiengangs bezogen)			
a) Praktika, Werkstudent	pro Monat 1 Punkt	3	24
b) nach dem Studium	pro Monat 1 Punkt	24	
SPEZIFISCHE QUALIFIKATION mit Blick auf das angestrebte Studium			

Fortsetzung auf der nächsten Seite

Tabelle 2: Bewertungsverfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung. (Fortsetzung)

Prüfungsbestandteil	Prüfungs-kriterien	Erreichbare Einzelpunktzahl	Höchste erreich-bare Punktzahl
a) Auslandsstudium im Bereich Technologie-Management	pro Monat 1 Punkt	3	6
b) Führungserfahrung, wie z.B. Projektleitung, Teamleitung	pro Monat 1 Punkt	3	
MÜNDLICHES AUSWAHLGESPRÄCH		10	10
		Σ	80